

Benutzungsordnung des Wohnmobilstellplatzes „Grüner Weg“ in der Bergringstadt Teterow (Wohnmobilstellplatzordnung)

§ 1 Betreiber

Der Betreiber ist die Bergringstadt Teterow, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow.

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „Grüner Weg“, Parkplatz Grüner Weg, 17166 Teterow und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile und Wohnwagen (Wohnanhänger) freigegeben, die zum Verkehr auf der öffentlichen Straße zugelassen sind. Das Abstellen und/oder Nutzen von PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 4 Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Bergringstadt Teterow. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn das Tagesentgelt entrichtet wurde. Das Entgelt ist an der dafür vorgesehenen Multifunktionssäule zu entrichten. Als Nachweis der Entgeltentrichtung ist der Zahlungsausdruck gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen ausschließlich für Wohnmobile oder Wohnwagen (Wohnanhänger) maximal für sieben Nächte zur Verfügung.
- (2) Es darf nur auf den parzellierten Flächen geparkt werden. Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (3) Pro Fahrzeug und Übernachtung fällt je ein Parkentgelt in Höhe von 15,00 € an.
- (4) Die Entgeltpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes und ist jeweils bis 11:00 Uhr des Folgetages gültig.
- (5) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit 20,00 Euro Strafe geahndet und ordnungsrechtlich verfolgt.

- (6) Für die Versorgung mit Strom und Frischwasser stehen Automaten zur Verfügung. Die Kosten für Müllentsorgung und Abwasser sind inklusive. Frischwasser steht in der frostfreien Periode zur Verfügung.
- (7) Die Entsorgung von Abwasser, Müll und Fäkalien ist nur über die dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen gestattet. Der Abwasserhahn des Wohnmobils ist während des Aufenthalts geschlossen zu halten.
- (8) Auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes ist nicht erlaubt:
 - 1. das Abstellen von PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten.
 - 2. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke
 - 3. die Ausübung eines Gewerbes zum Beispiel in Form von Verkaufsaktivitäten und Schaustellungen
 - 4. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
 - 5. das Zelten
 - 6. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
 - 7. das Mitbringen und Ablagern sowie die Entsorgung von Abfällen in größeren Mengen
 - 8. das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien mit nicht zugelassenen Gerätschaften
 - 9. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil
 - 10. das Freihalten von Stellplätzen
 - 11. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- (9) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (10) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (11) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht.
- (12) Hunde sind erlaubt. Jedoch sind die Hunde auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Hinterlassenschaften von mitgeführten Hunden sind selbst zu beseitigen. Zusätzlich sind die Vorgaben der Hundehalterverordnung der Bergringstadt Teterow zu beachten.
- (13) Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (14) Der Stellplatz ist vor der Abfahrt vollständig in Ordnung zu bringen.
- (15) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (16) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen); ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Bergringstadt Teterow entsteht.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Bergringstadt Teterow nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er am Stellplatz, dessen Einrichtungen, Geräten und Zufahrten verursacht. Der Nutzer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbulasträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen die Regelungen, insbesondere das Abstellen von PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Zelten stellen eine widerrechtliche Nutzung des Stellplatzes dar.
- (2) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung nach dieser Benutzerordnung zuwiderhandelt.
- (4) Die festgestellte Ordnungswidrigkeit kann je nach Schwere mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Bergringstadt Teterow als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Bergringstadt Teterow ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- (2) Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Bergringstadt Teterow berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den 01.07.2025

Andreas Lange
Bürgermeister